

Gemeinde Grapzow

Vorlage	Vorlage-Nr:	06/BV/144/2015
federführend:	Datum:	16.01.2015
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Steltner, Heike
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	19.03.2015	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung, beschlossen auf der Gemeindevertretersitzung am 20.11.2014, wurde durch die Rechtsaufsicht des Landkreises nicht genehmigt.

Grund:

Im § 6 Entschädigung Abs. 3 der Hauptsatzung (Entschädigung 1. und 2. Stellvertreter) ist die Verwaltung von der Bürgermeisterentschädigung in Höhe von 420 € ausgegangen.

Beschlossen wurde aber, dass der Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € erhält.

§ 8 Abs. 2 Entschädigungsverordnung M-V sagt aus:

Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten.

Das heißt, der 1. Stellvertreter erhält 80,00 € und der 2. Stellvertreter 40,00 € monatlich.

§ 7 – Öffentliche Bekanntmachungen

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung erfolgen öffentliche Bekanntmachungen

(von Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgegebene öffentliche Bekanntmachungen) im Internet.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen **aufgrund von Vorschriften des BauGB**, die im Internet bekannt gemacht werden, sind nicht rechtssicher bekannt gemacht.

Vom Innenministerium wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit von der Internetbekanntmachung im Rahmen des Bauleitverfahrens nur ergänzend, d.h. zusätzlich zu einer anderen nach § 3 Abs. 1 KV DVO zulässigen Bekanntmachungsform Gebrauch zu machen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow.

Anlage/n:

Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow

Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grapzow vom 19.03.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Grapzow und Kessin zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Grapzow führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GRAPZOW – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE,,.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4 Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss: Aufgabengebiete
 - Finanz- und Haushaltswesen
 Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Ausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.

Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.
- (3) Der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
Der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro
- (4) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.
- (5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier".
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.
Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, siehe Abs. 7.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1, 3 und 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 7) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafel befindet sich:

Grapzow – Lange Straße, am Dorfteich

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 14.03.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 12.07.2012, außer Kraft.

Grapzow,

Heidschmidt
Bürgermeister